



Abschließende Mitteilung

an das
Bundesministerium der Finanzen

über die Prüfung

der Jahresrechnung des Energie- und Klimafonds
für das Jahr 2016

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de)

Gz.: III 5 - 2017 - 0811

Bonn, den 3. November 2017

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Gegenstand und Ziel der Prüfung	7
2	Grundlagen des Energie- und Klimafonds	7
2.1	Entstehung und Ziele des Sondervermögens	7
2.2	Zuständigkeiten	9
2.3	Finanzierung des Energie- und Klimafonds	10
2.4	Abgrenzung von Ausgaben zwischen Bundeshaushalt und EKF	12
2.5	Würdigung	13
3	Einzelrechnungsprüfung	15
3.1	Bewirtschaftung	15
3.2	Einzahlungen und Auszahlungen	16
3.3	Verpflichtungsermächtigungen	17
4	Gesamtrechnungsprüfung	19
4.1	Prüfung der Haushaltsrechnung	20
4.1.1	Prüfung der Ist-Einnahmen 2016	20
4.1.2	Prüfung der Ist-Ausgaben 2016	22
4.1.3	Abschluss des Kapitels	34
4.2	Prüfung der Vermögensrechnung	35
5	Projektträgerkosten	35
6	Zusammenfassende Beurteilung	39

0 Zusammenfassung

- 0.1 Der Bundesrechnungshof hat die Jahresrechnung 2016 des Energie- und Klimafonds (EKF) geprüft. Er prüfte dabei die Einzelrechnung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung der im Berichtsjahr durchgeführten Buchungen sowie die Haushalts- und Vermögensrechnung des Fonds auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Die Stellungnahmen der Ressorts sind in der vorliegenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt (Nr. 1).
- 0.2 Der Bundesrechnungshof hatte in den Vorjahren bereits mehrfach seine Bedenken hinsichtlich der Einrichtung des Sondervermögens EKF dargelegt. Für ihn ist es unverändert nicht ersichtlich, dass beim EKF die teilweise Ausgliederung der Haushaltsmittel zu einer besseren Aufgabenerfüllung und effizienteren Bewirtschaftung führen würde. Dies ist insbesondere in den Bereichen fragwürdig, in denen Maßnahmen sowohl aus dem Bundeshaushalt als auch aus dem EKF finanziert werden. Darüber hinaus wurde ausweislich der jährlichen Bundeszuschüsse das ursprüngliche Ziel nicht erreicht, die Ausgaben des EKF ausschließlich über Klimaabgaben zu finanzieren. Die Planungen für die Jahre 2019 und 2020 zeigen, dass in diesen Jahren sogar die Hauptfinanzierung des Sondervermögens über jährliche Bundeszuschüsse erfolgen soll. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes trägt dies zu einem weiteren Verlust an inhaltlicher Trennschärfe des Sondervermögens in Abgrenzung zum Haushalt bei und widerspricht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Das BMF teilte mit, dass die Bundesregierung am EKF festhalten wolle. Für die erforderliche Sichtbarkeit und Verlässlichkeit der Energiewende und Klimaschutzprogramme sei die Beibehaltung des EKF als Sondervermögen gerechtfertigt.

Die vom BMF vorgebrachten Argumente für eine Aufrechterhaltung des Sondervermögens überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Er hält es aus den genannten Gründen unverändert für vorteilhafter, den EKF in den allgemeinen Bundeshaushalt zu überführen (Nr.2).

- 0.3 Die Einzelrechnungsprüfung ergab, dass von den 674 ausgewählten Buchungsvorgängen 34 Belege Mängel aufwiesen. Der überwiegende Teil der

Feststellungen bezog sich auf unvollständige oder fehlende Bescheinigungen auf den Zahlungsanordnungen oder den zahlungsbegründenden Unterlagen.

Die Ressorts haben die Beachtung der Zahlungs- und Kassenvorschriften zugesagt (Nr. 3).

- 0.4 Ein Ressort vereinnahmte eine Rückzahlung nicht bei einem EKF-Titel, sondern im Einnahmetitel seines Einzelplans. Zwei Ressorts nahmen Auszahlungen vor, die mit dem festgestellten Zahlbetrag der zahlungsbegründenden Unterlagen nicht übereinstimmten.

Die Ressorts wiesen darauf hin, dass die ggf. notwendigen Korrekturbuchungen zwischenzeitlich erfolgt seien (Nr. 3.2).

- 0.5 Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016 verzichtete das BMF auf eine Anpassung der für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, obwohl das Ressort auf den aus seiner Sicht überhöhten Ansatz hingewiesen hatte.

Das BMF wies u. a. darauf hin, dass eine Änderung endverhandelter Verpflichtungsermächtigungen zu diesem Zeitpunkt nur noch im parlamentarischen Verfahren möglich gewesen wäre.

Der Bundesrechnungshof wird sich in seiner Prüfung der Jahresrechnung 2017 erneut mit der Veranschlagung der zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen befassen (Nr.3.3).

- 0.6 Ein Ressort versäumte die fristgerechte vollständige Erfassung der im Jahr 2016 eingegangenen Verpflichtungen.

Bei Projekten mit Planänderungen hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsströme nahmen mehrere Ressorts keine Änderung der Bewilligungsbescheide vor oder versäumten eine entsprechende Anpassung der im System erfassten Verpflichtungen.

Des Weiteren wiesen mehrere Ressorts in Zuwendungsbescheiden eine unzutreffende Herkunft der Mittel aus, da sie auf die jeweiligen Einzelpläne des Bundeshaushalts Bezug nahmen.

In mehreren Fällen wurden darüber hinaus Zuwendungsbescheide erlassen

ohne die kassenmäßige Bereitstellung der Finanzmittel auf künftige Haushaltsjahre verteilt darzustellen.

Die Ressorts sagten eine ordnungsgemäße Erfassung sowie den korrekten kassenmäßigen Ausweis der eingegangenen Verpflichtungen zu (Nr. 3.3).

- 0.7 Ein Ressort finanzierte die Projektträgerschaft seiner nachgeordneten Behörde durch Mittelverschiebungen zwischen dem Sondervermögen und dem Einzelplan des Ressorts. Dies widerspricht der Regelung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), wonach eine Inanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zur Deckung von Ansätzen des Bundeshaushalts (oder umgekehrt) unzulässig ist.

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Auffassung des Bundesrechnungshofes teile. Der Bundesrechnungshof wird das Ressort über die Auffassung des BMF informieren und auffordern, künftig die Einhaltung der Bewirtschaftungsregelungen sicherzustellen. (Nr. 5).

- 0.8 Ein Ressort zahlte einem Projektträger für das Jahr 2016 eine Vergütung von rund 2,4 Mio. Euro. Die vertragliche Vereinbarung sah jedoch nur einen Höchstbetrag von rund 1,6 Mio. Euro vor. Die Überzahlung von rund 800 Tsd. Euro erfolgte somit ohne vertragliche Grundlage.

Das Ressort teilt die Einschätzung des Bundesrechnungshofes. Es sicherte zu, dass die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung nicht überschritten werde (Nr. 5).

- 0.9 Bei vier Ausgabetiteln wurde die gemäß Bewirtschaftungsschreiben festgelegte Höchstgrenze von fünf Prozent für Projektträgerkosten von drei Ressorts überschritten. Das BMF hatte in seiner Stellungnahme zur Prüfung der Jahresrechnung 2015 zugesagt, bei der Wirtschaftsplanaufstellung 2018 die bestehenden Regelungen für Projektträgervergütungen gemeinsam mit den Ressorts mit dem Ziel zu erörtern, die Einhaltung der Kostenrahmen zu gewährleisten.

Das BMF informierte über das mit den Ressorts geführte Gespräch hinsichtlich der Projektträgerkosten. Es sei klargestellt worden, dass die

5 %-Regel sowie die Soll-Ausgaben als Bezugsgröße grundsätzlich nicht zur Disposition stünden.

Der Bundesrechnungshof wird sich in seiner Prüfung der Jahresrechnung 2017 erneut mit den geleisteten Projektträgervergütungen befassen (Nr. 5).

- 0.10 Das Haushaltsvolumen des EKF umfasste insgesamt 3 411 Mio. Euro. Ein Betrag von 1 810 Mio. Euro wurde der Rücklage des Sondervermögens zugeführt (Nr. 4.1).

1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Der Bundesrechnungshof hat die Einzelrechnung des Sondervermögens Energie- und Klimafonds (EKF) für das Jahr 2016 hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung der im Berichtsjahr durchgeführten Buchungen geprüft. Dazu führte er im Zeitraum Februar und März 2016 örtliche Erhebungen bei fünf Ressorts und zwei nachgeordneten Bereichen durch, die im Haushaltsjahr 2016 Mittel des Fonds bewirtschaftet haben. In einem zweiten Schritt prüfte er die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) erstellte Haushalts- und Vermögensrechnung (Gesamtrechnung) des Fonds auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Abschließend untersuchte er, ob die in der Haushaltsrechnung gebuchten vermögenswirksamen Beträge mit den in der Vermögensrechnung nachzuweisenden Zahlungen übereinstimmen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der vorliegenden Prüfungsmitteilung dargestellt. Der Bundesrechnungshof hatte den Ressorts die bei der Einzelrechnung festgestellten Mängel sowie ressortspezifische Beanstandungen mit gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Stellungnahmen der beteiligten Ressorts sind in der vorliegenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

2 Grundlagen des Energie- und Klimafonds

2.1 Entstehung und Ziele des Sondervermögens

Im Zuge des langfristig angelegten Klimakonzeptes der Bundesregierung wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds (EKFG) das Sondervermögen EKF zum 1. Januar 2011 errichtet¹. Das Sondervermögen soll nach § 2 Absatz 1 EKFG zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz ermöglichen. Außerdem werden im Sondervermögen alle Programmausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität zusammengefasst. Es werden Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,

¹ Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist.

- energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz und
- Entwicklung der Elektromobilität.

Zudem können aus dem Sondervermögen seit dem Jahr 2013 Zuschüsse in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro jährlich an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen gezahlt werden. Die Programmausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität sind seit dem Wirtschaftsplanjahr 2014 auf einen Betrag von 300 Mio. Euro begrenzt.

Nach § 4 EKFG werden die Programmausgaben durch folgende Einnahmen gegenfinanziert:

- Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Jahr 2012² sowie ab dem Jahr 2013 nach Maßgabe der im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Versteigerung geltenden Regeln, soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt werden,
- Einnahmen aus der Auszahlung der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) treuhänderisch verwalteten Mittel für etwaige Ausfälle im Zusammenhang mit Förderprogrammen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden,
- sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen sowie
- jährliche Bundeszuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Seit dem Jahr 2012 kann das Sondervermögen zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) ein verzinsliches, spätestens im übernächsten Jahr vollständig zurückzuzahlenden Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt bis zur Höhe von 10 % des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres erhalten. Die Summe aller Darlehensverbindlichkeiten darf zu keinem Zeitpunkt höher sein

² Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788).

als 20 % des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres (§ 4 Absatz 4 EKFG).

Darüber hinaus kann der EKF zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen bilden (§ 5 EKFG). Nach § 8 EKFG berichtet die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

2.2 Zuständigkeiten

Gemäß § 3 Absatz 1 EKFG verwaltet das BMF das Sondervermögen. Die Zuständigkeit für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des EKF liegt beim Referat II A 5, welches eine Koordinierungsfunktion für den EKF wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie der Jahresrechnung. Außerdem übernimmt das Referat Informationsaufgaben gegenüber dem Parlament. Für die Bewirtschaftung der Einnahmen bei Titel 359 01 „Entnahme aus Rücklage“ und 211 01 „Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt“ sowie für den Ausgabetitel 919 01 „Zuführung zur Rücklage“ ist das BMF verantwortlich. Die Einnahmen des Titels 132 02 „Erlöse CO₂-Zertifikate“ werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die Ausgabetitel des EKF von den im Wirtschaftsplan genannten Ressorts bewirtschaftet. Das BMF weist die Ausgabemittel den zuständigen Ressorts zur eigenständigen Bewirtschaftung zu. Dabei werden verschiedene Ausgabetitel von mehreren Ressorts – entsprechend ihrer Zuweisung – gemeinsam bewirtschaftet. Folgende fünf Ressorts tätigten im Jahr 2016 Ausgaben aus dem EKF:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi),
Titel 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 687 02, 687 04, und 891 01,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB),
Titel 661 01, 683 04, 686 02, 686 05, 686 06 und 686 07,
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
Titel 683 02 und 686 06,
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
Titel 683 02 und 683 04,

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Titel 683 04.

Das BMWi und das BMUB haben die Bewirtschaftung teilweise ihren nachgeordneten Behörden, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), übertragen. Bei Titel 683 03 nimmt das dem BMUB nachgeordnete Umweltbundesamt (UBA) Aufgaben für das BMWi wahr. Die Bewirtschaftung des Waldklimafonds (Titel 686 06) übernimmt die dem BMEL nachgeordnete Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

2.3 Finanzierung des Energie- und Klimafonds

Bei Gründung des Sondervermögens zum 1. Januar 2011 war dessen Finanzierung im Wesentlichen durch zwei zusätzliche, bis dahin nicht im Bundeshaushalt veranschlagte Einnahmequellen geplant:

- Einnahmen von Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke (Kernbrennstoffsteuer) und
- Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (CO₂-Zertifikate).

Im Zuge der im Jahr 2011 beschlossenen Umsetzung des Atomausstieges entfielen die geplanten Einnahmen der Betreibergesellschaften. Zudem fielen die Preise für CO₂-Zertifikate deutlich. Insgesamt führte dies dazu, dass die Einnahmen des Sondervermögens erheblich unter den ursprünglichen Planungen lagen und damit auch die Programmausgaben nicht entsprechend den Zielsetzungen umgesetzt werden konnten. Vor dem Hintergrund der erheblichen Unterfinanzierung des Sondervermögens wurden die Einnahmen im Jahr 2014 dahingehend erweitert, dass dem Fonds jährlich ein Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugeführt wird. Mit der entsprechenden Gesetzesänderung wurde die Zielsetzung aufgegeben, die Ausgaben des EKF vollständig außerhalb des Bundeshaushaltes zu finanzieren.

Gemäß der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2014 bis 2018³ waren folgende Gesamteinnahmen und Bundeszuschüsse vorgesehen:

³ Bundestags-Drs. 18/2001 vom 8. August 2014, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Finanzplan des Bundes 2014 bis 2018.

Tabelle 1: Finanzplanung 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
EKF-Einnahmen insgesamt (Mio. Euro):	1 585	1 681	1 931	2 076	2 312
Davon Bundeszuschuss (Mio. Euro):	655	781	849	576	836
Zuschuss in %	41	46	44	28	36

Laut dieser Planung sollten die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt in den beiden letzten Jahren des Planungszeitraumes unter dem Höchstwert des Jahres 2016 liegen und jeweils rund ein Drittel der Gesamteinnahmen betragen.

Die aktuelle Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020⁴ ergibt folgende Planansätze:

Tabelle 2: Finanzplanung 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
EKF-Einnahmen insgesamt (Mio. Euro):	3 272	3 437	4 305	4 485	4 492
Davon Bundeszuschuss (Mio. Euro):	713	877	2 880	3 257	3 152
Zuschuss in %	22	26	67	73	70

Die Planfortschreibung zeigt eine deutliche Erhöhung des Bundeszuschusses sowohl in absoluter als auch in relativer Höhe. In den Jahren 2019 und 2020 soll der Anteil des Bundeszuschusses bei 73 bzw. 70 Prozent liegen.

Die Gesamtsicht seit Gründung des EKF zeigt die gravierende Veränderung der Einnahmeentwicklung des EKF. Ursprünglich hatte die Einnahmeplanung für den EKF keine Bundeszuschüsse vorgesehen. Mit dem EKF-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2014 wurden Bundeszuschüsse eingeführt, die in den Jahren bis 2018 unter 50 % der Gesamtausgaben liegen sollten. Die aktuelle Finanzplanung legt offen, dass die Bundeszuschüsse für die Jahre ab 2018 die wesentliche Einnahmequelle

⁴ Bundestags-Drs. 18/9201 vom 12. August 2016, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020.

für das Sondervermögen mit deutlich über der Hälfte aller Einnahmen darstellen soll.

2.4 Abgrenzung von Ausgaben zwischen Bundeshaushalt und EKF

Die Mittel des Fonds sind rechtlich und wirtschaftlich vom Bundeshaushalt getrennt zu halten (§ 3 Absatz 2 EKFG). Der Wirtschaftsplan des EKF ist als Anlage im Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung – bei Kapitel 6092 des Bundeshaushaltsplans ausgewiesen. Nach § 2 EKFG sollen aus dem Sondervermögen zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz geleistet werden (Absatz 1). Als „zusätzlich“ gelten Ausgaben für Maßnahmen, die nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind (Absatz 2). Das nicht näher bestimmte Kriterium der Zusätzlichkeit von Maßnahmen führt dazu, dass in Einzelplänen des Bundeshaushaltes einerseits und im Wirtschaftsplan des EKF andererseits für bestimmte Förderbereiche ähnliche oder gleichlautende Titel bewirtschaftet werden.

So ist sowohl im Einzelplan 16 des BMUB als auch im Wirtschaftsplan des EKF der Titel 686 05 „Nationale Klimaschutzinitiative (NKI)“ ausgebracht. Aus beiden Titeln werden u. a. Programme nach der Kommunalrichtlinie⁵ finanziert. Die Zuordnung der Programme zum Bundeshaushalt wie auch zum EKF ist nach Ressortangaben historisch gewachsen: die bereits vor Gründung des EKF begonnenen Programme werden im Haushalt weitergeführt; neue Programmelemente werden im EKF ausfinanziert. Eine fachliche Begründung für die Differenzierung nach Haushalt und EKF für Programme der gleichen Richtlinie konnte das Ressort nicht darlegen. Der Titel 686 07 „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ ist ebenfalls sowohl im BMUB-Haushalt als auch im EKF-Wirtschaftsplan ausgewiesen. Laut Ressortangaben besteht keine thematische Abgrenzung zwischen den Titeln. Zunächst wird der Haushaltsansatz ausgeschöpft, anschließend werden die verfügbaren EKF-Mittel genutzt.

Bei Titel 686 04 „Markteinführung zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ sind Mittel im Einzelplan 09 des BMWi veranschlagt, im EKF lautet der Titel 686 04 „Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“.

⁵ Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Aus beiden Titeln werden Programmteile der Richtlinie Marktanreizprogramm⁶ finanziert. Nach Angaben des bewirtschaftenden BAFA legt die Richtlinie keine sachliche Aufteilung zwischen Bundeshaushalt und EKF fest. Vielmehr entscheidet das BMWi im Verlauf des Wirtschaftsjahres darüber, welche Mittel vom BAFA zunächst zu verausgaben sind.

Bezüglich der Abgrenzung von Bundeshaushalt und EKF gab es im Jahr 2016 beim BMWi eine Besonderheit hinsichtlich der „Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)“. Diese Forschungsförderung nimmt das BMWi seit vielen Jahren ausschließlich aus dem Einzelplan 09 vor. Wegen der „temporär angespannten IGF-Haushaltsslage“⁷ stellt das BMWi nunmehr für die Jahre 2016 bis 2018 zeitlich begrenzt auch aus dem EKF Mittel zur Verfügung (Titel 683 02).

Eine weitere gemeinschaftliche Finanzierung aus dem Bundeshaushalt und aus dem EKF ist auch im Bereich der Elektromobilität gegeben. Während sämtliche Einzelmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität aus dem EKF finanziert werden (Titel 683 04), sind Mittel für die koordinierende „Gemeinsame Geschäftsstelle Elektromobilität (GGEMO)“ jeweils in den Einzelplänen der beteiligten Ressorts BMWi, BMUB, BMVI und BMBF ausgebracht.

2.5 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hatte in den Vorjahren bereits mehrfach seine Bedenken hinsichtlich der Einrichtung des Sondervermögens EKF dargelegt⁸. Aus seiner Sicht stellen Sondervermögen eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit des Haushalts (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) dar, mit dem eine Parzellierung des Bundeshaushalts durch Ausweitung einer aufgabenbezogenen Fondswirtschaft ausgeschlossen werden soll. Daher ist an deren Gründung und Aufrechterhaltung ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Sondervermögen kann sinnvoll sein, wenn dort die zu finanzierenden Aufgaben nachweisbar effizienter als durch eine Mittelveranschlagung im Bundeshaushalt erfüllt werden können.

⁶ Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

⁷ Entscheidungsvorlage des BMWi vom 14. November 2016.

⁸ So unter anderem seine Stellungnahme vom 4. Juni 2012 zur Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, Nr. III. Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Bundestagsdrucksache 18/10200 vom 14. November 2016), Nr. 1.12.7.

Für den Bundesrechnungshof ist es unverändert nicht ersichtlich, dass beim EKF die teilweise Ausgliederung der Haushaltsmittel zu einer besseren Aufgabenerfüllung und effizienteren Bewirtschaftung führt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen Maßnahmen sowohl aus dem Bundeshaushalt als auch aus dem EKF finanziert werden. Die vom BMWi und BMUB bewirtschafteten Förderbereiche zeigen beispielhaft, dass in diesen Fällen keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe für eine Trennung nach Haushalt und EKF-Wirtschaftsplan vorliegen. Vielmehr erfolgt hier eher eine „Bewirtschaftung nach Kassenlage“. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes fehlt die inhaltliche Trennschärfe des Sondervermögens in Abgrenzung zum Haushalt, was dem Grundsatz der Haushaltsklarheit widerspricht. Ein vollständiger Ausweis der Ausgaben im EKF für die Energiewende und für den Klimaschutz und damit eine verbesserte Transparenz sind aus Sicht des Bundesrechnungshofes gegenwärtig nicht gegeben.

Die veränderte Einnahmenstruktur des EKF bestärkt den Bundesrechnungshof ebenfalls in seiner kritischen Auffassung bezüglich des Sondervermögens. Mit der Einführung jährlicher Bundeszuschüsse wurde das ursprüngliche Ziel nicht erreicht, die Ausgaben des EKF ausschließlich über Klimaabgaben zu finanzieren. Stattdessen findet nun eine erhebliche Finanzierung des EKF aus dem allgemeinen Haushalt statt. Die Planungen für die Jahre 2019 und 2020 zeigen, dass in diesen Jahren sogar die Hauptfinanzierung des Sondervermögens über jährliche Bundeszuschüsse erfolgen soll. Zwar erkennt der Bundesrechnungshof nicht das insgesamt steigende Planvolumen des Fonds. Jedoch bleibt angesichts der bisherigen unterplanmäßigen Ausgabenentwicklung und der hohen Rücklage abzuwarten, ob für die Folgejahre tatsächlich erhebliche Ausgabensteigerungen eintreten. Unabhängig davon spricht aus Sicht des Bundesrechnungshofes neben den fraglichen fachlichen Abgrenzungsgesichtspunkten auch die erhebliche Haushaltsfinanzierung gegen die Aufrechterhaltung des Sondervermögens.

Für einen wirtschaftlichen, transparenten und koordinierten Mitteleinsatz wäre es aus Sicht des Bundesrechnungshofes förderlicher, sämtliche Mittel im Bundeshaushalt zu etatisieren. Es würde zudem die Kontrolle des Parlaments erleichtern, wenn sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes in der Haushaltsrechnung des Bundeshaushalts nachgewiesen würden.

Das BMF teilte mit, dass die Bundesregierung am EKF festhalten wolle. Für die erforderliche Sichtbarkeit und Verlässlichkeit der Energiewende und Klimaschutzpro-

gramme sei die Beibehaltung des EKF als Sondervermögen gerechtfertigt. Das BMF werde sich jedoch Initiativen der bewirtschafteten Ressorts, nicht eindeutig hinsichtlich EKF- bzw. Einzelplanfinanzierung abgrenzbare Programmausgaben im EKF zusammenzuführen, nicht verschließen.

Die vom BMF vorgebrachten Argumente für eine Aufrechterhaltung des Sondervermögens überzeugen den Bundesrechnungshof nicht. Er hält es aus den genannten Gründen unverändert für vorteilhafter, den EKF in den allgemeinen Bundeshaushalt zu überführen.

3 Einzelrechnungsprüfung

3.1 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der vom BMF zugewiesenen Mittel führen die Ressorts nur teilweise selbst durch. Den größten Teil der unterjährigen Bewirtschaftung von Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen nehmen beauftragte Projektträger vor, denen entsprechende Verfügungsrahmen bereitgestellt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt entweder direkt im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR) oder im Projektförderungs-Informationssystem (PROFI)⁹, aus dem die Daten dann in das HKR übertragen werden.

Der Bundesrechnungshof prüfte die ordnungsgemäße Belegung der Geschäftsvorfälle anhand einer Stichprobe aus den im Haushaltsjahr 2016 kassenwirksam gewordenen Geschäftsvorfällen des EKF.

Nach Auswertungen aus dem HKR fielen beim EKF insgesamt 56 250 Buchungen an. Hieraus zog der Bundesrechnungshof eine Stichprobe von 674 Buchungsvorgängen.

⁹ PROFi unterstützt die Ressorts BMBF, BMUB, BMWi, BMVI sowie BMEL bei Verwaltung und Controlling von geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

Tabelle 3 Stichprobe der Einzelrechnungsprüfung

Ressort	Anzahl Buchungen	Stichprobe
BMWi	49 769	309
<i>davon BAFA</i>	<i>46 068</i>	<i>124</i>
BMUB	2 277	96
BMBF	2 322	64
BMEL	1 368	130
BMVI	509	75
Sonstige	5	0
gesamt	56 250	674

Die Prüfung ergab, dass 34 der 674 ausgewählten Buchungsvorgänge Mängel aufwiesen. Die Fehler erstreckten sich auf alle geprüften Ressorts. Der überwiegende Teil der Feststellungen (29) bezog sich auf unvollständige/fehlende Bescheinigungen auf den Zahlungsanordnungen oder den zahlungsbegründenden Unterlagen. Diese Fehler hatten keine finanziellen Auswirkungen. Die Mängel wurden mit den Verantwortlichen vor Ort besprochen. Außerdem wurden die betroffenen Ressorts in gesonderten Schreiben aufgefordert, diese Mängel zukünftig zu vermeiden. In drei Fällen waren die vorgenommenen Einzahlungen/Auszahlungen fehlerhaft (vgl. Nr. 3.2).

Die Ressorts teilten mit, dass sie die Fachreferate sowie Projektträger nochmals nachdrücklich auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zahlungs- und Kassenvorschriften des Bundes, insbesondere die notwendige Angabe von Korrekturbeträgen auf den Zahlungsanforderungen, hingewiesen haben.

3.2 Einzahlungen und Auszahlungen

Ein mit der Durchführung eines Workshops beauftragtes Unternehmen übersandte dem zuständigen Ressort im Dezember 2016 eine Rechnung von 17 829,27 Euro. Trotz der sachlichen und rechnerischen Prüfung der eingegangenen Rechnung überwies das Ressort den Betrag irrtümlich an einen Projektträger. Dieser wies das Ressort auf den Irrtum hin und erstattete den Betrag im Dezember 2016. Die Vereinnahmung des Betrages erfolgte in Absprache mit dem Haushaltsreferat im Februar 2017 im Einzelplan des Ressort bei Titel 119 99. Das Ressort teilte auf Nachfrage mit, dass die Umbuchung auf den EKF-Einnahmetitel voraussichtlich im März 2017 abgeschlossen sein werde.

Im November 2016 erhielt der mit der Abwicklung eines Förderprogrammes beauftragte Projektträger eine Zahlungsanforderung in Höhe von 58 369,88 Euro. Die

Prüfung seitens des Projektträgers ergab keine Beanstandungen. Im Dezember 2016 wurde ein Betrag von 58 363,33 Euro an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

In einem weiteren Fall übersandte ein Zuwendungsempfänger dem Projektträger eine Zahlungsanforderung in Höhe von 277 000 Euro. Die Prüfung seitens des Projektträgers ergab einen Zahlbetrag von 135 500 Euro; ausgezahlt wurden 135 550 Euro.

Der Bundesrechnungshof hatte bemängelt, dass im Falle der irrtümlichen Auszahlung diese trotz einer sachlichen und rechnerischen Prüfung fehlerhaft überwiesen und die Rückzahlung im Einzelplan des Ressorts vereinnahmt wurden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Bewirtschaftungsschreiben des BMF, wonach Rückzahlungen im entsprechenden EKF Titel zu buchen sind. Er geht weiterhin davon aus, dass das Ressort erst durch seine Prüfung auf die fehlerhafte Vereinnahmung hingewiesen wurde.

Ebenso hatte der Bundesrechnungshof kritisiert, dass in den beiden anderen Fällen der ausgezahlte Betrag nicht mit dem festgestellten Zahlbetrag der zahlungsbe gründenden Unterlagen übereinstimmt. Auch wenn es sich hierbei um eher geringfügige Abweichungen von 5,55 Euro bzw. 50 Euro handelt, bleibt festzuhalten, dass die fehlerhaften Zahlungen trotz entsprechender Prüfvermerke geleistet werden konnten.

Der Bundesrechnungshof hatte die zuständigen Ressorts aufgefordert, die mit der Bewirtschaftung beauftragten Mitarbeiter auf die Einhaltung der Kassenvorschriften des Bundes sowie der Relevanz der Prüfungsvermerke bei zahlungsbegründenden Unterlagen hinzuweisen.

Die Ressorts wiesen darauf hin, dass die ggf. notwendigen Korrekturbuchungen zwischenzeitlich erfolgt seien.

3.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Bundesrechnungshof hat anhand 317¹⁰ zufällig ausgewählter Unterlagen die im Jahr 2016 für die Folgejahre eingegangenen Verpflichtungen geprüft.

Das BMF hatte dem BMVI für das Haushaltsjahr 2016 bei Titel 683 04 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41,6 Mio. Euro zugewiesen. Bereits im

¹⁰ BMWi: 108; BAFA: 66; BMUB: 59; BMBF: 33; BMEL/BLE: 26; BMVI: 25.

Oktober 2015 wies das BMVI das BMF darauf hin, dass der Ansatz aus seiner Sicht überhöht sei und bat das BMF um eine Anpassung der Verpflichtungsermächtigungen auf 32 Mio. Euro. Das BMF verzichtete auf die beantragte Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen, die Zuweisung lag damit um 9,6 Mio. Euro über dem lt. BMVI erforderlichen Bedarf. Das BMVI ging im Jahr 2016 Verpflichtungen von 21,6 Mio. Euro ein.

Der Bundesrechnungshof hatte das BMF gebeten, ihm die Gründe für den unveränderten Ansatz der dem BMVI zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen mitzuteilen.

Das BMF teilte mit, die VE-Bugwelle sei im HKR-Verfahren nicht ersichtlich gewesen. Des Weiteren sei eine Änderung endverhandelter Titelansätze und Verpflichtungsermächtigungen zu diesem Zeitpunkt nur noch im parlamentarischen Verfahren möglich gewesen.

Der Bundesrechnungshof wird sich in seiner Prüfung der Jahresrechnung 2017 erneut mit der Veranschlagung der zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen befassen (Nr.3.3).

Das BMF¹¹ informierte die bewirtschaftenden Ressorts, dass Buchungsschluss für das Sondervermögen der 30. Dezember 2016 sei. Es wies weiterhin auf die periodengerechte Buchung der eingegangenen Verpflichtungen als Voraussetzung für die jährliche Rechnungslegung hin.

Im Januar 2017 informierte das BMWi das BMF, dass es bei der Belegung von Verpflichtungen einige Buchungen nicht vorgenommen hatte. Es bat das BMF, bei drei Titeln manuelle Nachbuchungen vorzunehmen und diese in der Rechnungslegung 2016 zu berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof hatte die vom BMWi unvollständig vorgenommene Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen für das Jahr 2016 bemängelt. Durch die verspätete Übermittlung der Daten entstand ein zusätzlicher Abstimmungsaufwand, der bei rechtzeitiger Buchung hätte vermieden werden können.

Ein Ressort bewilligte einem Zuwendungsempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 3 173 410,25 Euro. In dem Zuwendungsbescheid führte das Ressort neben dem Gesamtbetrag die kassenmäßige Bereitstellung der Mittel für die Jahre

¹¹ BMF-Schreiben II A 5 – AF 0205/11/10001:030 vom 15. November 2016.

2016 bis 2020 auf. Die rechnerische Summe der Teilbeträge ergab jedoch einen Gesamtbetrag von 3 174 610,25 Euro.

Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die Summe der einzelnen Jahresscheiben mit 1 200 Euro über der im Zuwendungsbescheid bewilligten Gesamtsumme liegt. Aus den ihm vorliegenden Unterlagen war nicht erkennbar, welcher Gesamtbetrag maßgeblich ist.

Zwei Ressorts hatten für bewilligte Projekte Haushaltsmittel in zukünftige Jahre verschoben. Sie nahmen zwar die Änderungen der eingegangenen Verpflichtungen im Buchungssystem vor, versäumten jedoch die Erstellung entsprechender Änderungsbescheide. In einem weiteren Fall wies ein Ressort eine überhöhte Zahlungsverpflichtung für spätere Jahre aus.

Eine mit der Bewirtschaftung beauftragte nachgeordnete Behörde versäumte in einem Fall, eingegangene Verpflichtungen im Buchungssystem abzubilden. In zwei anderen Fällen unterließ es die Behörde, die wegen Projektverschiebungen geänderten Verpflichtungen entsprechend abzubilden. Bei einem Projekt berücksichtigte die Behörde nicht den zu leistenden Eigenanteil des Projektnehmers und wies deshalb eine zu hohe Zahlungsverpflichtung im System aus.

Zwei Ressorts wiesen in Zuwendungsbescheiden als Mittelherkunft irrtümlich den jeweiligen Einzelplan des Haushaltes aus, anstatt richtig den EKF anzugeben. Die mit der Bewirtschaftung eines Titels beauftragte nachgeordnete Behörde eines Ressorts hat in mehreren Fällen Zuwendungsbescheide erlassen, ohne darin die kassenmäßige Bereitstellung der Finanzmittel auf künftige Haushaltsjahre aufzuteilen.

Der Bundesrechnungshof hatte die Ressorts auf diese Fehler hingewiesen und aus Gründen der korrekten Abbildung der Zahlungsverpflichtungen sowie der Rechtssicherheit die Einhaltung der formalen Erfordernisse angemahnt.

Die Ressorts sagten eine ordnungsgemäße Erfassung sowie den korrekten kassenmäßigen Ausweis der eingegangenen Verpflichtungen zu.

4 Gesamtrechnungsprüfung

Der Bundesrechnungshof hat die Bewirtschaftungsdaten des Fonds eingesehen und mit den vom BMF übersandten Unterlagen zur Jahresrechnung des Fonds abgeglichen. Dabei hat er den nachfolgenden Prüfungskatalog zu Grunde gelegt:

4.1 Prüfung der Haushaltsrechnung

Zu prüfen war, ob die Angaben in der Haushaltsrechnung des Fonds schlüssig und die Jahresrechnung ordnungsgemäß und rechnerisch richtig aufgestellt waren. Titel, bei denen Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen weder veranschlagt noch verausgabt/eingegangen wurden, sind in dieser Prüfungsmitteilung nicht berücksichtigt¹².

4.1.1 Prüfung der Ist-Einnahmen 2016

Verwaltungseinnahmen

Titel 119 99 Vermischte Einnahmen

	Barmittel
Soll WiPI	0,00
Ist 2016	7 715 025,29
Abweichung WiPI	7 715 025,29

Bei diesem Titel wurden die Rückzahlungen nicht zweckgerecht verwendeter Fördermittel sowie daraus resultierende Zinsen und sonstige Rückzahlungen vereinnahmt. Von den Gesamteinnahmen entfielen 3,3 Mio. Euro auf das BMUB, 2,7 Mio. Euro auf das BMWi¹³, 1,1 Mio. Euro auf das BMBF sowie 0,6 Mio. Euro auf das BMVI.

Hinsichtlich der fehlerhaften Verbuchung einer Rückzahlung verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen zu Nr. 3.2.

Im Übrigen führte die Prüfung des Titels zu keinen Beanstandungen.

Titel 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

	Barmittel
Soll WiPI	1 258 837 000,00
Ist 2016	833 523 367,13
Abweichung WiPI	-425 313 632,87

Die Einnahmen lagen um 425,3 Mio. Euro unter den im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen. Diese beruhten auf einer Preisprognose von 7,89 Euro je

¹² Titel 162 01 (Erträge aus der Anlage vertraglich vereinbarter Zahlungen), 311 01 (Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt), 561 01/581 01 (Zinsausgaben / Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen), 687 01 (Internationaler Klima- und Umweltschutz), 871 01/871 02 (Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW) und 972 01 (Globale Minderausgabe).

¹³ Davon 1,1 Mio. Euro BAFA.

CO₂-Zertifikat. Die 2016 tatsächlich erzielten Preise für CO₂-Zertifikate lagen durchschnittlich nur bei 5,26 Euro¹⁴.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Übrige Einnahmen

Titel 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG

	Barmittel
Soll WiPI	713 000 000,00
Ist 2016	713 000 000,00
Abweichung WiPI	0,00

Die im Wirtschaftsplan veranschlagte Einnahme aus dem Bundeshaushalt diente zur Stabilisierung der Finanzgrundlage des EKF (vgl. Nr. 2.3).

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 359 01 Entnahme aus Rücklage

	Barmittel
Soll WiPI	1 300 000 000,00
Ist 2016	1 857 186 755,08
Abweichung WiPI	557 186 755,08
Einsparung für Titel 919 01	139 588 147,50

Die Einnahme resultierte aus der im Jahr 2015 gebildeten Rücklage von 1,857 Mrd. Euro. Die Höhe dieser auf das Jahr 2016 zu übertragenden Rücklage war bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes noch nicht bekannt. Sie lag um 557,2 Mio. Euro über Plan, so dass sich eine entsprechende rechnerische Mehreinnahme ergab. Die Einsparung für Titel 919 01 in Höhe von 139,6 Mio. Euro ist die Differenz der im Wirtschaftsplan veranschlagten (3,271 Mrd. Euro) und der tatsächlich erzielten Gesamteinnahmen (3,411 Mrd. Euro).

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

¹⁴ Nach Angaben des BMF lag die Preisspanne im Berichtsjahr zwischen 4,07 Euro und 6,71 Euro (EKF Bericht S. 3).

4.1.2 Prüfung der Ist-Ausgaben 2016

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Titel 661 01 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	22 440 000,00	45 100 000,00
Ist 2016	9 185 411,40	21 149 980,00
Abweichung WiPl	-13 254 588,60	-23 950 020,00
Einsparung für Titel 919 01	13 254 588,60	

Das BMUB hat bei diesem Titel 9,2 Mio. Euro (41 %) verausgabt und ist Verpflichtungen von 21,1 Mio. Euro (47 %) eingegangen. Die nicht verausgabten Barmittel führte das BMF der Rücklage zu.

Mit dem Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ werden Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen.

Das BMUB führte aus, dass die in den Jahren 2015/2016 vorgenommenen Programmanpassungen in 2016 bereits zu einer deutlichen Steigerung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Vorjahren (190 Tsd. Euro im Jahr 2015) geführt hatte. Diese wirkten sich jedoch erst ab dem Jahr 2017 kassenmäßig aus.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung
„CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, KfW

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	653 548 000,00	1 686 535 000,00
Ist 2016	536 926 083,87	1 716 306 361,00
Abweichung WiPl	-116 621 916,13	29 771 361,00
Einsparung für Titel 919 01	116 621 916,13	
Deckung VE aus Titel 891 01		30 820 000,00

Das BMWi verausgabte 536,9 Mio. Euro (92 %) der zur Verfügung stehenden Barmittel. Die verbliebenen Barmittel führte das BMF der Rücklage zu. Gegenüber den im Wirtschaftsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von 1,686 Mrd. Euro hat das BMWi 1,716 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Die für die Belegung zusätzlich erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen hat das BMWi durch Einsparung bei Titel 891 01 gedeckt. Der im Wirtschaftsplan bei Titel 661 07 ausgewiesene Haushaltsvermerk sieht eine entsprechende Deckungsfähigkeit vor.

Das Förderprogramm unterstützt das energieeffiziente Bauen und Sanieren von Wohnungen. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	187 246 000,00	183 538 000,00
Ist 2016	130 746 785,22	100 318 747,00
Abweichung WiPl	-56 499 214,78	-83 219 253,00
Einsparung für Titel 919 01	56 499 214,78	

Der Titel wird von drei Ressorts bewirtschaftet. Von den verausgabten Barmitteln (130,7 Mio. Euro) entfielen 80 Mio. Euro (Soll 121,6 Mio. Euro) auf das BMWi, 41 Mio. Euro (Soll 41 Mio. Euro) auf das BMBF und 9,7 Mio. Euro (Soll 24,6 Mio. Euro) auf das BMEL. Die verbliebenen Barmittel führte das BMF der Rücklage zu.

Die Ressorts sind Verpflichtungen mit einer Gesamtsumme von 100,3 Mio. Euro für künftige Jahre eingegangen (BMWi 54,5 Mio. Euro von 110,7 Mio. Euro; BMBF 37,3 Mio. Euro von 37,3 Mio. Euro; BMEL 8,5 Mio. Euro von 35,3 Mio. Euro). Damit wurden von den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen lediglich 55 % (Vorjahr 54 %) in Anspruch genommen.

Das BMWi teilte mit, dass der Rückgang der Ausgaben mit dem Auslaufen der im Jahr 2013 genehmigten – in der Regel – dreijährigen Projekte verbunden war. Weiterhin waren Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die angelaufene Initiative "Solares Bauen und Energieeffiziente Stadt" sowie für den neu zu schließenden Projektträgervertrag vorgesehen. In beiden Fällen hätten unabsehbar lange Abstimmungsprozesse dazu geführt, dass die Belegung von Verpflichtungen erst im Haushaltsjahr 2017 erfolgen wird. Das BMEL wies auf die grundlegende Überarbeitung und die damit verbundene inhaltliche Neuausrichtung des Förderprogramms hin. Um eine bessere Ausschöpfung der Mittel zu erreichen hat das BMEL zwei aktuelle Förderaufrufe veröffentlicht¹⁵.

Die Förderschwerpunkte der Ressorts lagen u. a.

¹⁵ Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen sowie systematische Integration von Bioenergie.

- in der weiteren Umsetzung der „Forschungsinitiative Energiespeicher“ (BMW),
- in der „anwendungsorientierten Grundlagenforschung zur klimaschonenden Nutzung von Hüttengasen in der Stahlindustrie“ (BMBF) sowie
- im Bereich der „energetischen Nutzung von Biomasse“ (BMEL).

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 683 03 Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen

	Barmittel
Soll WiPI	245 000 000,00
Ist 2015	243 887 994,48
Abweichung WiPI	-1 112 005,52
Einsparung für Titel 919 01	1 112 005,52

Das BMWi hat 243,9 Mio. Euro an Zuschüssen an 330 Unternehmen zur Strompreiskompensation gezahlt. Die Minderausgabe hat das BMF in voller Höhe der Rücklage zugeführt.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	210 000 000,00	186 290 000,00
Ist 2016	193 906 008,17	147 171 300,00
Abweichung WiPI	-16 093 991,83	-39 118 700,00
Einsparung für Titel 919 01	16 093 991,83	

Die Titelaufbewirtschaftung nehmen vier Ressorts vor. Das BMBF, BMWi, BMUB sowie BMVI haben ihre Barmittel vollständig bzw. nahezu vollständig verausgabt (BMBF 100 % von 83,3 Mio. Euro; BMWi 84 % von 66,5 Mio. Euro; BMUB 95 % von 31,5 Mio. Euro; BMVI 88 % von 28,7 Mio. Euro). Das BMF hat die Minderausgabe der Rücklage zugeführt.

Das BMF hat die im Wirtschaftsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (186,3 Mio. Euro) vollständig den Ressorts zugewiesen. Diese sind Verpflichtungen für die Folgejahre von insgesamt 147,2 Mio. Euro eingegangen, was einer Belegungsquote von 79 % entspricht (BMWi 40,4 Mio. Euro von 52,2 Mio. Euro; BMBF 59,4 Mio. Euro von 61 Mio. Euro; BMUB 22,1 Mio. Euro von 31,4 Mio. Euro; BMVI

25,4 Mio. Euro von 41,6 Mio. Euro).

Alle Ressorts verausgabten einen Teil ihrer Mittel für das ressortübergreifende Projekt „Schaufensterprogramm Elektromobilität“. Darüber hinaus lagen die Förderschwerpunkte beispielsweise

- beim BMWi in der „Förderung des industriellen Mittelstandes in der Elektromobilität“,
- beim BMBF in der „Batterieforschung“ sowie den „Energieeffizienztechnologien“,
- beim BMUB in der „Markteinführung ökologischer Standards“ sowie
- beim BMVI in der „Integration der Elektromobilität in die kommunale Verkehrsplanung“.

Hinsichtlich einer fehlerhaften Auszahlung verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen zu Nr. 3.2.

Des Weiteren weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass die vom BMF in der Jahresrechnung aufgeführten Zuweisungen bei zwei Ressorts von den Angaben in dem vom BMF erstellten EKF-Bericht abweichen (BMBF 83,3 Mio. Euro zu 83,2 Mio. Euro; BMUB 31,5 Mio. Euro zu 31,2 Mio. Euro).

Im Übrigen führte die Prüfung zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 02 Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Klimaschutzplan 2050

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	5 000 000,00	9 000 000,00
Ist 2016	3 699 941,83	1 993 109,00
Abweichung WiPl	-1 300 058,17	-7 006 891,00
Einsparung für Titel 919 01	1 300 058,17	

Das BMUB verausgabte 3,7 Mio. Euro (74 %). Von den zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen belegte das BMUB lediglich 2 Mio. Euro (22 %). Als Grund für die geringe Belegung teilte das BMUB mit, dass sich die für das Jahr 2016 geplanten Auftragsvergaben verzögerten und daher die Belegung von Verpflichtungen nicht zeitplangerecht erfolgen konnte.

Förderschwerpunkt war die Vergabe von Aufträgen zur „Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten“.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 03 Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung, Energieeffizienzfonds

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	282 190 000,00	857 900 000,00
Ist 2016	94 411 734,31	326 045 433,00
Abweichung WiPI	-187 778 265,69	-531 854 567,00
Einsparung für Titel 919 01	187 778 265,69	
Einsparung VE für Titel 687 02		2 353 000,00

Das BMWi hat bei diesem Titel Zahlungen von 94,4 Mio. Euro geleistet, was einer Auszahlungsquote von 34 % entspricht (Vorjahr 52 %). Die nicht verausgabten Barmittel hat das BMF der Rücklage zugeführt.

Von den zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen belegte das BMWi lediglich 38 % (326 Mio. Euro). Das BMWi nahm eine Mittelverschiebung bei den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2,4 Mio. Euro zugunsten des Titels 687 02 vor. Der Haushaltsvermerk sieht eine entsprechende Deckungsfähigkeit vor. Das BMWi informierte das BMF über die geplante Mittelverschiebung.

Das BMWi führte den geringeren Mittelabfluss sowie die geringe Belegungsquote der eingegangenen Verpflichtungen darauf zurück, dass mehrere geplante Fördermaßnahmen erst im Laufe des Jahres 2016 gestartet wurden (z. B. „Richtlinie Abwärmenutzung“ zum 1. August 2016, Ansatz 20 Mio. Euro) oder sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in der inhaltlichen Abstimmung / Ressortabstimmung befinden („Paket Schienenverkehr“, Ansatz 100 Mio. Euro).

Förderschwerpunkt war die „Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien“ mit Auszahlungen von 62,4 Mio. Euro (66 % der ausgezahlten Mittel).

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 04 Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	112 231 000,00	94 200 000,00
Ist 2016	76 223 506,55	40 000 000,00
Abweichung WiPI	-36 007 493,45	-54 200 000,00
Einsparung für Titel 919 01	36 007 493,45	

Das BMWi hat 76,2 Mio. Euro aus dem Titel gezahlt. Die nicht verausgabten Barmittel wurden in voller Höhe den Rücklagen zugeführt. Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von 94,2 Mio. Euro ist das BMWi Verpflichtungen von 40 Mio. Euro (42 %; Vorjahr 31 %) eingegangen.

Das BMWi teilte mit, dass Finanzmittel sowohl im Bundeshaushalt als auch im EKF veranschlagt seien. Die Mittel des EKF würden für die Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen eingesetzt. Hinsichtlich der Abgrenzungsproblematik zwischen Bundeshaushalt und EKF verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen unter Nr. 2.4.

Der überwiegende Anteil der ausgezahlten Mittel entfiel mit 54,4 Mio. Euro (71 %) auf die Förderung von „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 05 Nationale Klimaschutzinitiative

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	103 164 000,00	131 705 000,00
Ist 2016	72 850 903,64	87 482 894,00
Abweichung WiPI	-30 313 096,36	-44 222 106,00
Einsparung für Titel 919 01	30 313 096,36	

Das BMUB hat dem BBR und dem BAFA Barmittel sowie Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung übertragen. Von den verausgabten Mitteln entfielen 53,6 Mio. Euro auf das BMUB, 18,9 Mio. Euro auf das BAFA und 0,3 Mio. Euro auf das BBR. Den Restbetrag hat das BMF vollständig der Rücklage zugeführt. Die für die Folgejahre eingegangenen Verpflichtungen lagen mit 87,5 Mio. Euro um 44,2 Mio. Euro (-33 %) unter der Veranschlagung von 131,7 Mio. Euro.

Hinsichtlich der geringen Belegung von Verpflichtungen teilte das BMUB mit, dass Verzögerungen bei der Ressortabstimmung neuer Förderrichtlinien, deren Inkraft-

treten für deutlich frühere Zeitpunkte geplant war, dazu geführt haben, dass ein Teil der Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte.

Schwerpunkt war die Förderung von Klimaschutzprojekten.

Hinsichtlich einer fehlerhaften Auszahlung verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen zu Nr. 3.2.

Im Übrigen führte die Prüfung des Titels zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 06 Waldklimafonds

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	17 608 000,00	21 412 000,00
Ist 2016	10 597 414,90	8 993 925,00
Abweichung WiPl	-7 010 585,10	-12 418 075,00
Einsparung für Titel 919 01	7 010 585,10	

Auf Grund einer zwischen BMUB und BMEL geschlossenen Vereinbarung erfolgen die Auszahlungen sowie die Belegung von Verpflichtungen ausschließlich durch das BMEL. Die Abwicklung nimmt die zum Geschäftsbereich des BMEL zugehörige BLE vor. Insgesamt haben die Ressorts 10,6 Mio. Euro (60 %) verausgabt. Den Restbetrag hat das BMF der Rücklage zugeführt. Von den zugewiesenen Verpflichtungen (21,4 Mio. Euro) haben die Ressorts 9 Mio. Euro (42 %) in Anspruch genommen.

Als Grund für den geringeren Mittelabfluss teilte die BLE mit, dass der überwiegende Teil der Auszahlungsquote von den im Jahr 2015 eingegangenen Verpflichtungen abhängt. Da im Jahr 2015 aufgrund der Anpassung der Förderrichtlinie an die neuen Bestimmungen des EU-Beihilferechtes nur im ersten Halbjahr Projekte bewilligt werden konnten, und dann erst wieder ab Mitte Dezember, ergaben sich im Jahr 2016 gegenüber der Planung weniger Projekte und damit niedrigere Auszahlungen. Ferner hätten sich bei mehrjährigen Vorhaben Änderungen ergeben, die eine Umwidmung von Mitteln in die Folgejahre notwendig machten.

Die Förderschwerpunkte lagen u. a. in der „Sicherung der Kohlenstoffspeicherung sowie der Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern“.

Hinsichtlich der von der BLE gegenüber dem EKF abgerechneten Projektträgerkosten verweist der Bundesrechnungshof auf seine Ausführungen unter Nr. 5.

Im Übrigen führte die Prüfung des Titels zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	5 031 000,00	4 250 000,00
Ist 2016	2 619 241,06	2 772 000,00
Abweichung WiPl	-2 411 758,94	-1 478 000,00
Einsparung für Titel 919 01	2 411 758,94	

Das BMUB verausgabte 2,6 Mio. Euro und ging Verpflichtungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro ein. Die nicht ausgezahlten Barmittel führte das BMF der Rücklage zu.

Als Grund für den geringen Mittelabfluss nannte das BMUB, dass viele Projekte im kommunalen Bereich auf die Folgen der Flüchtlingsproblematik¹⁶ zurückzuführen wären. Hinzu kämen relativ hohe Mittelverschiebungen aus den Jahren 2015 und 2016 in die Folgejahre auf Grund von Verzögerungen bei der Projektumsetzung.

Gefördert wurden beispielsweise Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich der Klimawandelanpassung.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 08 Wettbewerbliche Ausschreibung für Energieeffizienz

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	50 000 000,00	214 000 000,00
Ist 2016	760 247,25	9 111 751,00
Abweichung WiPl	-49 239 752,75	-204 888 249,00
Einsparung für Titel 919 01	49 239 752,75	

Das BMWi hat lediglich 2 % (760 Tsd. Euro) der veranschlagten Barmittel sowie 4 % (9,1 Mio. Euro) der zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen. Das BMF hat die verbliebenen Barmittel der Rücklage zugeführt.

Als Grund für die geringen Auszahlungen/eingegangenen Verpflichtungen gab das Ressort an, dass der Programmstart entgegen der ursprünglichen Planung (Start Ende 2015) erst zum 1. Juni 2016 erfolgte. Auch lag der Antragseingang deutlich hinter den Erwartungen.

¹⁶ Die Gemeinden konzentrierten ihre Kapazitäten auf die Flüchtlingsbetreuung, so dass andere Aktivitäten, die keine Pflichtaufgaben betreffen, zurückgefahren wurden.

Schwerpunkt ist die „Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen“.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 10 Pumpen- und Heizungsoptimierung

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	100 000 000,00	20 000 000,00
Ist 2016	2 139 696,05	1 009 996,00
Abweichung WiPI	-97 860 303,95	-18 990 004,00
Einsparung für Titel 919 01	97 860 303,95	

Das BMWi verausgabte 2,2 Mio. Euro (2 %) und ging Verpflichtungen in Höhe von 1 Mio. Euro (5 %) ein. Das BMF führte die nicht benötigten Barmittel der Rücklage zu.

Das BMWi war von 200 000 Anträgen für das Jahr 2016 ausgegangen. Nach dem Programmstart zum 1. August 2016 wurden 15 000 Anträge eingereicht. Trotz einer stetig ansteigenden Nachfrage liegt das Programm bisher noch deutlich unter den Erwartungen.

Förderschwerpunkte sind der „Ersatz von Heizungspumpen“ sowie die „Durchführung einer Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich“.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 11 Anreizprogramm Energieeffizienz

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	165 000 000,00	147 000 000,00
Ist 2016	34 496 587,30	82 000 000,00
Abweichung WiPI	-130 503 412,70	-65 000 000,00
Einsparung für Titel 919 01	130 503 412,70	

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln zahlte das BMWi 34,5 Mio. Euro (21 %) aus. Die restlichen Mittel wurden in die Rücklage überführt. Bei den eingegangenen Verpflichtungen betrug die Belegungsquote 56 % (82 Mio. Euro).

Die zur Verfügung gestellten Fördermittel konnten nur teilweise mit Zusagen gebunden bzw. verausgabt werden, da Programmteile teilweise erst im zweiten Halbjahr 2016 begonnen wurden. Außerdem wurde mit der Förderung der Brennstoffzellenheizung ein neuer innovativer Förderbestandteil aufgenommen, für den

keine Erfahrungswerte über eine eventuelle Inanspruchnahme vorlagen. Das BMWi geht davon aus, dass die für 2017 in gleicher Höhe zur Verfügung gestellten Mittel fast vollständig ausgeschöpft werden.

Förderbestandteile sind beispielsweise der „Einbau von Lüftungsanlagen“ oder die „Markteinführung der innovativen Brennstoffzellenheizung“.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 686 12 Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohle- bergbauregionen

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	4 000 000,00	20 000 000,00
Ist 2016	0,00	0,00
Abweichung WiPl	-4 000 000,00	-20 000 000,00
Einsparung für Titel 919 01	4 000 000,00	

Das BMWi gab an, keine Mittel in Anspruch genommen zu haben, da über die konkrete Programmgestaltung sowie die im Einzelnen zu fördernden Maßnahmen noch nicht abschließend entschieden wurde. Das BMF führte die nicht verbrauchten Mittel vollständig der Rücklage zu.

Titel 687 02 Internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften so- wie Technologiezusammenarbeit

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	18 679 000,00	26 300 000,00
Ist 2016	12 073 656,10	22 371 958,26
Abweichung WiPl	-6 605 343,90	-3 928.041,74
Einsparung für Titel 919 01	6 605.343,90	
Deckung VE durch Titel 686 03		2 353 000,00

Sämtliche Mittel waren dem BMWi zugewiesen, das sich bei der Abwicklung teilweise des BAFA bediente. Insgesamt sind 12,1 Mio. Euro ausgezahlt sowie 22,4 Mio. Euro an Verpflichtungen eingegangen worden. Die restlichen Barmittel hat das BMF in die Rücklage überführt.

Nach Angabe des BMWi führten Verzögerungen bei der Konzeption neuer Projekte im Energiebereich zu dem geringeren Mittelabfluss.

Im Bereich der internationalen Energiepartnerschaften wurden Projekte wie „Betreuung von Energiepartnerschaften und deren Arbeitsgruppen“ sowie die „Bera-

tung des Partnerlandes im Bereich Energieeffizienz“ gefördert. Im Bereich der internationalen Rohstoffpartnerschaften lagen Förderschwerpunkte u. a. bei „Arbeitsschutz und Kompensationsmaßnahmen im Bergbausektor“ oder „Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe“.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 687 04 Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie „Erneuerbare Energien“

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	5 588 000,00	4 400 000,00
Ist 2016	4 200 467,71	3 629 647,00
Abweichung WiPI	-1 387 532,29	-770 353,00
Einsparung für Titel 919 01	1 387 532,29	

Das BMWi hat 4,2 Mio. Euro der veranschlagten Mittel ausgezahlt. Die verbliebenen Barmittel hat das BMF der Rücklage zugeführt. Gegenüber den vom BMF zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen von 4,4 Mio. Euro hat das BMWi 3,6 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Der Titelansatz stand u. a. zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien zur Verfügung.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Ausgaben für Investitionen

Titel 891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ der KfW

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPI	218 030 000,00	244 000 000,00
Ist 2016	165 615 335,76	212 030 000,00
Abweichung WiPI	-52 414 664,24	-31 970 000,00
Einsparung für Titel 919 01	52 414 664,24	
Deckung VE für Titel 661 07		30 820 000,00

Das BMWi hat aus diesem Titel Zahlungen von 165,6 Mio. Euro geleistet. Die verbliebenen Barmittel hat das BMF der Rücklage zugeführt. Für die Folgejahre ging das BMWi Verpflichtungen von 212 Mio. Euro ein.

Das BMWi begründete den geringeren Mittelabfluss damit, dass Grundlage für die Titelveranschlagung eine Schätzung des voraussichtlichen Zuschussbedarfes seitens der KfW war. Bei der Aufstellung für das Haushaltsjahr 2016 sei die KfW auf

Grund ihrer Berechnungen noch von einem höheren Zuschussbedarf ausgegangen. Das Förderprogramm unterstützt umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen bzw. den Neubau von Wohnungen.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Titel 893 01 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge

	Barmittel	Verpflichtungserm.
Soll WiPl	0,00	85 000 000,00
Ist 2016	6 320 000,00	5 240 500,00
Abweichung WiPl	6 320 000,00	-79 759 500,00
Deckung durch Titel 919 01	6 320 000,00	

Im Laufe des Jahres 2016 beschloss die Bundesregierung, Zuschüsse für den Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge zu leisten. Da diese Ausgaben bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2016 nicht vorhersehbar waren, beantragte das BMWi eine außerplanmäßige Ausgabe von bis zu 85 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe. Das BMF informierte den Deutschen Bundestag sowie den Bundesrat in seinem Schreiben vom 21. Juni 2016, dass es beabsichtige, in die außerplanmäßige Ausgabe sowie Verpflichtungsermächtigung einzuwilligen.

Das BMWi zahlte 6,3 Mio. Euro in Form von Zuschüssen. Die Deckung erfolgte durch eine Entnahme aus der Rücklage. Von den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen nahm das BMWi 5,2 Mio. Euro in Anspruch. Das BMF wies darauf hin, dass die außerplanmäßige Ausgabe unter der Voraussetzung genehmigt wurde, dass die benötigten Mittel bei Titel 919 01 eingespart werden. Eine Einsparung für die zur Verfügung gestellten 85 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen war nicht möglich, so dass die Ermächtigungen antragsgemäß zusätzlich bereitzustellen waren.

Das BMWi begründete den geringen Mittelabfluss sowie die unter Plan gebliebenen Verpflichtungen u. a. mit der längeren Vorlaufzeit gewerblicher Antragsteller bei der Beantragung der Kaufprämie. Auch die noch geringe Modellvielfalt führte zu einer nicht vorhersehbaren Kaufzurückhaltung.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel 919 01 Zuführung an Rücklage

	Barmittel
Soll WiPl	867 082 000,00
Ist 2016	1 810 764 131,90
Abweichung WiPl	943 682 131,90
Einsparung für Titel 893 01	-6 320 000,00
Deckung durch Mehreinnahme	139 588 147,50
Deckung durch Minderausgaben	810 413 984,40

Die Titelausgabe von 1,81 Mrd. Euro setzt sich aus den erzielten Überschüssen der Einnahmetitel (139,6 Mio. Euro), den nicht verbrauchten Restbeträgen der Ausgabentitel (810,4 Mio. Euro) sowie der Mehrausgabe (-6,3 Mio. Euro) für Titel 893 01 zusammen.

Die Prüfung des Titels führte zu keinen Beanstandungen.

4.1.3 Abschluss des Kapitels

Der Bundesrechnungshof prüfte, ob der Abschluss des Wirtschaftsplans ordnungsgemäß aufgestellt wurde und ob die Einnahmen des EKF zur Deckung seiner Ausgaben ausreichten.

Tabelle 4: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des EKF

Einnahmen	Soll 2016	Ist 2016	Abw. vom Soll
Verwaltungseinnahmen	1 258 837 000,00	841 238 392,42	-417 598 607,58
Übrige Einnahmen	2 013 000 000,00	2 570 186 755,08	557 186 755,08
Gesamteinnahmen	3 271 837 000,00	3 411 425 147,50	139 588 147,50
Ausgaben			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2 186 725 000,00	1 428 725 679,84	-757 999 320,16
Ausgaben für Investitionen	218 030 000,00	171 935 335,76	-46 094 664,24
Besondere Finanzierungsausgaben	867 082 000,00	1 810 764 131,90	943 682 131,90
Gesamtausgaben	3 271 837 000,00	3 411 425 147,50	139 588 147,50

Das Haushaltsvolumen des EKF umfasste im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 3 411 Mio. Euro. Die Verwaltungseinnahmen des Sondervermögens lagen bei 841 Mio. Euro; davon betrugen die Einnahmen aus dem Emissionshandel 833 Mio. Euro. Die übrigen Einnahmen bestanden aus der Auflösung der Rücklage von 1 857 Mio. Euro sowie der Zuweisung aus dem Bundeshaushalt von

713 Mio. Euro.

Die Ausgaben des EKF lagen im Wesentlichen bei den besonderen Finanzausgaben (1 810 Mio. Euro, Zuführung an die Rücklage) sowie bei den Zuweisungen / Zuschüssen (1 428 Mio. Euro). Davon entfiel der überwiegende Teil auf die Förderung energetischer Gebäudesanierung (536 Mio. Euro), auf Zuschüsse an stromintensive Unternehmen (243 Mio. Euro), auf die Förderung der Energieeffizienz (224 Mio. Euro) sowie auf Maßnahmen der Elektromobilität (193 Mio. Euro).

Damit schloss der EKF das Haushaltsjahr 2016 mit einem nach Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Ergebnis ab. Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung wurden ordnungsgemäß und nachvollziehbar dargestellt.

4.2 Prüfung der Vermögensrechnung

In den Vorjahren hatte das BMF in seiner Vermögensrechnung die bei Titel 919 01 gebildete Rücklage als Vermögen ausgewiesen. Für das Jahr 2016 verzichtete das BMF erstmalig auf einen entsprechenden Ausweis, so dass die EKF-Rücklage nicht in die Vermögensrechnung des Bundes einfließt. Auf Nachfrage gab es an, dass der EKF ab dem Jahr 2016 als sogenanntes „unechtes“ Sondervermögen geführt werde. Der EKF habe weder in der Vergangenheit Vermögen aus eigenen, die Programmausgaben übersteigenden Einnahmen aufgebaut, noch werde dies in absehbarer Zukunft erfolgen. Insofern werde der Jahresendbestand der Rücklage nicht (mehr) als Vermögen ausgewiesen.

Der Bundesrechnungshof widerspricht der vom BMF praktizierten Vorgehensweise nicht. Bei der Rücklage handelt es sich lediglich um einen rechnerischen Ausweis von Haushaltsansätzen mit dem Ziel der Übertragung ins Folgejahr. Tatsächliche Vermögenswerte, die einen Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes begründen würden, sind nicht vorhanden.

5 Projektträgerkosten

Das BMF weist in seinem Bewirtschaftungsschreiben darauf hin, dass eine Deckungsinanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zu Gunsten von Ansätzen des Bundeshaushalts oder umgekehrt nicht möglich ist. Projektträgerkosten sind aus den Ausgabeansätzen der jeweiligen EKF-Titel zu finanzieren. Diese Kosten dürfen fünf Prozent der für das jeweilige Programm zur Verfügung ste-

henden Mittel nicht überschreiten¹⁷.

Das BMEL¹⁸ hatte die Bewirtschaftung des Waldklimafonds der ihr nachgeordneten Behörde Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Es verwies in seinem Schreiben auf das Bewirtschaftungsschreiben des BMF, wonach Projektträgerkosten aus dem jeweiligen EKF-Programmtitel geleistet werden können. Das BMEL informierte die BLE weiterhin, dass die erforderlichen Haushaltsmittel für die Projektträgerschaft Waldklimafonds beim EKF Titel 686 06 zur Verfügung stehen. Die BLE hat im Bundeshaushalt im Kapitel 1004 (Anlage 2 Verwaltungshaushaltsplan BLE, 1092) den Einnahmetitel 231 03 ausgewiesen, der Erstattungen des BMEL von 4 Mio. Euro für Projekte¹⁹ vorsieht, die der BLE als Projektträger übertragen wurden. Die Titelgruppe 02 sieht Ausgaben in gleicher Höhe für Projekte vor, bei denen die BLE die Projektträgerschaft übernimmt. Im November 2016 nahm die BLE für die in 2016 entstandenen Personalkosten (rund 380 Tsd. Euro) der Projektträgerschaft Waldklimafonds eine Auszahlung beim EKF Titel 686 06 zugunsten des Einnahmetitels 231 03 (Bundeshaushalt) vor.

Der Bundesrechnungshof hatte bezweifelt, dass die vom BMEL praktizierte Vorgehensweise den Regelungen im Bewirtschaftungsschreiben des BMF entspricht. Zwar verweist das BMEL auf die Möglichkeit der Kostenerstattung bei Projektträgerschaften, jedoch lässt das BMEL das Verbot einer gegenseitigen Deckungsanspruchnahme zwischen Sondervermögen und Bundeshaushalt unberücksichtigt. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes hätte eine derartige Verrechnung der Kosten zwischen EKF und Bundeshaushalt nicht vorgenommen werden dürfen. Die BMF-Regelung gibt vor, dass zu finanzierende Maßnahmen aus dem Sondervermögen zu leisten sind.

Unabhängig von diesem Fall hat das BMF in Gesprächen gegenüber dem Bundesrechnungshof bisher die Auffassung vertreten, dass eine Erstattung von Personalkosten nachgeordneter Behörden durch den EKF nicht vorgesehen sei. Vielmehr seien diese über die Stellenpläne in den jeweiligen Haushalten abzubilden.

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Auffassung des Bundesrechnungshofes teile. Der Bundesrechnungshof wird das Ressort über die Auffas-

¹⁷ BMF Haushaltsführungsrundschreiben vom 19. Dezember 2015; Nr. 1.3 und 2.3.2 des Anhangs.

¹⁸ Schreiben BMEL vom 18. September 2014 (Az. 113-65404/0063) und 20. April 2016 (Az. 533-65404/0139).

¹⁹ Die Erläuterungen zu dem Titel führen neben der Projektträgerschaft Waldklimafonds auch weitere von der BLE durchgeführte Projekte auf.

sung des BMF informieren und auffordern, künftig die Einhaltung der Bewirtschaftungsregelungen sicherzustellen.

Ein weiteres Ressort hat einen Projektträger mit der Durchführung des Förderprogrammes „SINTEG“²⁰ beauftragt. Die vertraglichen Regelungen²¹ sahen eine Vergütung von insgesamt rund 2,4 Mio. Euro vor; davon entfielen 800 Tsd. Euro auf das Jahr 2016. Im August 2016 schlossen das Ressort und der Projektträger einen zweiten, ergänzenden, Vertrag²² mit einem Volumen von rund 5,1 Mio. Euro, der Vergütungsanteil für das Jahr 2016 betrug rund 840 Tsd. Euro. Die vertragliche Gesamtvergütung für das Jahr 2016 belief sich somit auf rund 1,6 Mio. Euro. Das Ressort zahlte im Jahr 2016 an den Projektträger einen Betrag von rund 2,4 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hatte kritisiert, dass die Überzahlung von rund 800 Tsd. Euro ohne vertragliche Grundlage erfolgte. Er hätte erwartet, dass der Projektträger das Ressort frühzeitig über die voraussichtlichen Mehrkosten informiert. Eine Anpassung des Vertrages hinsichtlich der jährlichen Vergütungen hätte in diesem Fall zeitgerecht vorgenommen werden können. Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass er bei seinen Erhebungen eine derartige Vertragsanpassung für ein anderes Förderprogramm vorgefunden hat. Unabhängig hiervon geht er davon aus, dass das Ressort dafür Sorge trägt, dass die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung nicht überschritten wird.

Das Ressort teilt die Auffassung des Bundesrechnungshofes. Es sicherte zu, dass die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung der Projektträgerverträge nicht überschritten werde.

Neben den o. a. Sachverhalten hatte der Bundesrechnungshof sämtliche Vergütungen der Projektträger für das abgelaufene Rechnungsjahr 2016 abgefragt. Er stellte fest, dass drei Ressorts bei fünf Titeln die vom BMF vorgegebene Höchstgrenze von fünf Prozent überschritten hatten. Die Vergütungen lagen zwischen 9,3 % und 11,9 % bezogen auf die im Wirtschaftsplan veranschlagten Barmittel²³. Berücksichtigt man die tatsächlich geleisteten Auszahlungen, liegen die Vergütun-

²⁰ SINTEG: „Schaufenster Intelligente Energie-Digitale Agenda für die „Energiewende“.

²¹ Zwischen Ressort und Projektträger geschlossener Vertrag vom 15./24. September 2015.

²² Zwischen Ressort und Projektträger geschlossener Vertrag vom 17./31. August 2016.

²³ BMWi 11,9 % bei Titel 661 07 und 12,6 % bei Titel 891 01; BMVI 9,3 % bei Titel 683 04; BMUB 9,5 % bei Titel 686 07 und 10,3 % bei Titel 686 05.

gen zwischen 10,6 % und 18,2 %²⁴.

Der Bundesrechnungshof hatte das BMF bereits im Vorjahr in seiner Prüfungsmitteilung²⁵ zur EKF Jahresrechnung 2015 gebeten, die bestehenden Regelungen für Projektträgervergütungen zu überdenken und ggf. gemeinsam mit den bewirtschaftenden Ressorts zu modifizieren. Das BMF hatte in seiner Stellungnahme zugesagt, im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung 2018 die bestehenden Regelungen für Projektträgervergütungen gemeinsam mit den Ressorts mit dem Ziel zu erörtern, die Einhaltung der Kostenrahmen zu gewährleisten.

Das BMF informierte den Bundesrechnungshof über das mit den Ressorts geführte Gespräch hinsichtlich der Projektträgerkosten. Es sei klargestellt worden, dass die 5 %-Regel sowie die Soll-Ausgaben als Bezugsgröße grundsätzlich nicht zur Disposition stünden. Dieser Grundsatz sei auch nicht in Frage gestellt worden. Ein Ressort habe jedoch vorgetragen, dass es bei sehr kleinteiligen Projekten aufgrund der Marktgegebenheiten zu Überschneidungen dieser Grenze käme und auch weiter kommen könne.

Der Bundesrechnungshof wird sich in seiner Prüfung der Jahresrechnung 2017 erneut mit den geleisteten Projektträgervergüten befassen.

²⁴ BMWi 14,5 % bei Titel 661 07 und 16,6 % bei Titel 891 01; BMVI 10,6 % bei Titel 683 04; BMUB 18,2 % bei Titel 686 07 und 14,6 % bei Titel 686 05.

²⁵ Az. III 5 – 2016 – 0641 vom 11. August 2016. In dieser Abschließenden Mitteilung hat der Bundesrechnungshof auch die Gründe der Ressorts für die Überschreitung der Höchstgrenze aufgeführt. Auf eine erneute Darstellung der von den Ressorts angeführten Argumente wird in der vorliegenden Prüfungsmitteilung verzichtet.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Bei der Prüfung der Einzel- und Gesamtrechnung hat der Bundesrechnungshof Fehler in Form unzulässiger Auszahlungen, hinsichtlich des sachgerechten Ausweises von Zahlungsverpflichtungen sowie durch Überschreitung der maximal zulässigen Projektträgerkosten festgestellt. Im Übrigen waren die Rechenwerke zur Haushalts- und Vermögensrechnung schlüssig.

Die grundsätzlichen Bedenken des Bundesrechnungshofes gegen die Errichtung des Sondervermögens bleiben weiterhin bestehen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die teilweise Ausgliederung der Haushaltsmittel zu einer besseren Aufgabenerfüllung und effizienteren Bewirtschaftung führt. Für einen wirtschaftlichen, transparenten und koordinierten Mitteleinsatz wäre es aus seiner Sicht förderlich, sämtliche Mittel im Bundeshaushalt zu etatisieren.

Schreiner

Dr. Wenz